

# I n s e r a t e .

---

## Kunst- und Industrieausstellung in London im Jahr 1871.

---

London, 30. Juli 1869.

Tit. I

Namens der Kommissäre für die Londoner Ausstellung von 1851 theilt der Unterzeichnete mit, daß dieselben beschlossen haben, eine Reihe internationaler Ausstellungen ausgewählter Erzeugnisse der Kunst und Industrie zu veranstalten, welche alljährlich in London abzuhalten wären, und zwar die erste im Jahre 1871.

Die allgemeinen Grundsätze, welche für diese internationalen Ausstellungen zur Richtschnur dienen werden, finden sich in der Beilage angegeben.

Die hier projektirten Ausstellungen sollen von den frühern wesentlich abweichen und namentlich in der Ausdehnung verhältnißmäßig beschränkt werden. Die Gegenstände werden vor ihrer Zulassung durch kompetente Richter auszuwählen sein. Von Industrie-Erzeugnissen werden jedes Jahr nur wenige Klassen zugelassen. Das Arrangement wird klassenweise sein, ohne Rücksichtnahme auf Nationalitäten, wie früher. Die Aussteller werden allen Kosten enthoben in Bezug auf Placirung und Besorgung ihrer Gegenstände während der Ausstellungen. Die Ausstellungen sollen mit dem 1. Mai eröffnet und pünktlich mit dem 30. September geschlossen werden.

Fremde Länder haben keinen Raum en bloc zu unbedingter Verfügung, sondern nur Abtheilungen in jeder Klasse; übrigens genießen die fremden Aussteller die Vergünstigung, daß ihre Erzeugnisse in London unter den gleichen Vorschriften wie diejenigen für die britischen Unterthanen zur Admision gebracht werden können.

Unter diesen veränderten Umständen, welche, wie zu hoffen ist, diese Ausstellungen für die Ausländer weit weniger kostspielig und oneros als bisher gestalten werden, erwarten die genannten Kommissäre, es werde frühzeitig von jedem fremden Lande eine Kommission bezeugnet werden behufs der Korrespondenz mit den großbritannischen Kommissären. Diese Kommission hätte für die Zutheilung des erforderlichen Raumes und für Ausstellung von Certifikaten zu sorgen, welche die großbritannischen Kommissäre in den Stand setzen sollen, Ausstellungs-Gegenstände entgegenzunehmen und in den Gebäuden zu placiren.

Ich habe die Ehre, etc. etc.

Henry J. D. Scott,  
Oberflieutenant,  
Sekretär.

An das Unter-Staatssekretariat des Aeußern.

---

Beilage.

## Internationale Ausstellung von 1871, Nr. 1.

Alljährliche internationale Ausstellungen ausgewählter Erzeugnisse der Kunst und Industrie, und wissenschaftlicher Erfindungen.

Großbritannische Kommissäre für die Ausstellung von 1851.

Präsident: The Earl of Derby.

Mitglieder: (folgen 30 Namen).

### A.

Die großbritannischen Kommissäre für die Ausstellung von 1851 zeigen an, daß die erste von einer Reihe alljährlicher internationaler Ausstellungen ausgewählter Erzeugnisse der Kunst und Industrie in London, at South Kensington, am Montag den 1. Mai 1871 eröffnet und am Samstag den 30. September gl. J. geschlossen werden soll.

### B.

Die Ausstellungen werden in permanenten Gebäuden stattfinden, deren Bau in Aussicht genommen ist, anstoßend an die Arkaden der königlichen Hortikultur-Gärten.

### C.

Die Erzeugnisse aller Nationen werden zugelassen, vorbehältlich der Erlangung eines Certifikats kompetenter Richter über deren Ausstellungswürdigkeit.

### D.

Die Gegenstände der ersten Ausstellung werden aus folgenden Klassen bestehen; für jede derselben wird ein Berichterstatter und ein besonderes Komite bestimmt:

#### I. Schöne Künste.

1. Gemälde aller Art, in Del, Wasserfarben, Email, Porzellan u. s. w.
2. Skulpturen in Marmor, Holz, Stein, Terra cotta, Metall, Elfenbein und anderm Material.
3. Gravüren, Lithographien, Photographien u. s. w.
4. Architektur-Entwürfe und Modelle.
5. Tapeterie, Stickerie, Posamenterie, ausgestellt mit Rücksicht auf Kunst, nicht als bloße Fabrikate.
6. Pläne für alle Arten von Dekorations-Manufakturen.
7. Kopien alter Gemälde, Emails, Reproduktionen in Gyps, Elektrotypen schöner alter Kunstwerke u. s. w.

#### II. Wissenschaftliche Erfindungen und neue Entdeckungen aller Art.

#### III. Manufakturen.

- a. Töpferwaaren aller Art, mit Einschluß der für Gebäude gebrauchten, nämlich irdene Waare, Steingut, Porzellan, Parian u. s. w., mit Vorrichtungen für die Zubereitung solcher Fabrikate.

- b. Wollenfabrikate und Strickwolle, mit den Rohprodukten und der Maschinerie für Bearbeitung derselben.
- c. Erziehungsweisen.
  1. Schulgebäude, Ausrüstungen, Fournituren u. s. w.
  2. Bücher, Landkarten, Globus u. s. w.
  3. Hilfsmittel für physische Erziehung, mit Einschluß von Spielen.
  4. Muster und Illustrationen von Lehrmethoden für Kunst, Naturgeschichte und Physik.

#### IV. Hortikultur.

Internationale Ausstellungen neuer und seltener Pflanzen, und von Früchten, Gemüsen, Blumen und Pflanzen, als Muster der verschiedenen Kulturarten, werden von der königlichen Hortikultur-Gesellschaft in Verbindung mit obigen Ausstellungen abgehalten werden.

#### E.

In Bezug auf die Klassen II und III können Aussteller ein Muster jeder Art von Gegenständen, welche sie verfertigen, und die sich durch Neuheit oder Vortreflichkeit auszeichnen, einreichen. Detaillierte Vorschriften für jede der obigen Klassen, sowie auch Verzeichnisse der verschiedenen bei der Erzeugung von Fabrikaten sich bethätigenden Gewerbe werden später aufgestellt werden. Für die Hortikultur-Ausstellungen wird die königliche Hortikultur-Gesellschaft spezielle Vorschriften erlassen.

#### F.

Die Anordnung der Gegenstände geschieht nach Klassen, und nicht nach Nationalitäten, wie in früheren internationalen Ausstellungen.

#### G.

Ein Dritttheil des gesammten Raumes wird unbedingt fremden Ausstellern angewiesen, welche Certifikate für die Zulassung ihrer Gegenstände von ihren respectiven Regierungen erwirken müssen. Fremde Länder werden ihre eigenen Richter bestellen. Die übrigen zwei Drittel des Raumes werden durch die Gegenstände ausgefüllt, welche entweder im Vereinigten Königreich produziert sind, oder, wenn außerhalb desselben produziert, direkte in das Gebäude für die Inspektion und Guttheilung seitens der für britische Aussteller gewählten Richter gesandt werden. Gegenstände, welche für die Ausstellung nicht angenommen werden, müssen nach Absifirung weggeschafft werden; keine ausgestellten Gegenstände können jedoch bis zum Schlusse der Ausstellung entfernt werden.

#### H.

Alle Aussteller oder ihre Agenten müssen bis zum Gebäude, zuhanden der dazu bestellten Beamten, die Gegenstände ausgepackt und bereit zu sofortiger Ausstellung, sowie frei von allen Frachtkosten u. s. w. abliefern.

#### I.

Die großbritannischen Kommissäre werden geräumige Glasschränke, Gestelle u. s. w. kostenfrei den Ausstellern ausleihen, und, ausgenommen im Falle von Maschinen, das Arrangement der Gegenstände durch ihre eigenen Angestellten ausführen lassen.

## J.

Die großbritannischen Kommissäre werden für alle Gegenstände möglichste Sorge tragen, ohne jedoch eine Verantwortlichkeit für Verlust oder Schaden irgend welcher Art zu übernehmen.

## K.

Die Preise können den Gegenständen beigelegt werden, und es werden die Aussteller zur Angabe ihrer Preise ermuntert. Zur Wahrung der Interessen der Aussteller werden Agenten bezeichnet.

## L.

Jeder Gegenstand muß von einem beschreibenden Zettel begleitet sein, enthaltend den Grund der Ausstellung, sei es Vortrefflichkeit, Neuheit oder Wohlfeilheit u. s. w.

## M.

Es wird eine gehörige Anzeige erfolgen über die Tage zur Empfangnahme jeder Klasse von Gegenständen, und es wird im Interesse der Ausführung der Arrangements eine strenge Pünktlichkeit von allen Ausstellern, sowohl fremden als britischen, verlangt. Gegenstände, welche erst nach Ablauf der Empfangstermine eingeht, können nicht angenommen werden.

## N.

Es werden Berichte über jede Klasse von Gegenständen sofort nach der Eröffnung vorbereitet und vor dem 1. Juni 1871 veröffentlicht werden.

## O.

Jedem fremden Lande steht es frei, einen offiziellen Berichterstatter für jede Klasse zu akkreditiren, in welcher dasselbe durch ausgestellte Gegenstände vertreten ist, zum Zwecke der Theilnahme an den Berichterstattungen.

## P.

Preise gibt es keine, wohl aber wird jedem Aussteller ein Certifikat über die erlangte Auszeichnung der Zulassung zur Ausstellung verabsolgt.

## Q.

Es wird ein Katalog in englischer Sprache veröffentlicht werden, wobei aber jedes fremde Land frei ist, einen Katalog in seiner eigenen Sprache zu publiziren, wenn es für gut befunden wird.

**Henry Y. D. Scott,**  
Lieut. Col., Secretary.

Office of Her Majesty's Commissioners  
for the Exhibition of 1851,  
5, Upper Kensington Gore, London.

## Dekanntmachung

betreffend

die Einführung des Gelbanweisungsverkehrs mit den Vereinigten  
Staaten von Amerika.

---

In Folge der unterm 12. Oktober 1867 mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Postvertrages können vom 1. September 1869 an zwischen den Bewohnern der Schweiz und der Vereinigten Staaten Gelbanweisungen ausgewechselt werden.

Der Maximalbetrag einer Anweisung nach den Vereinigten Staaten beträgt Fr. 257<sup>1</sup>/<sub>2</sub> oder 50 Dollars Goldwerth.

Es werden folgende Tage bezogen:

- a. Die Tage der internen schweizerischen Anweisungen des entsprechenden Betrages.
- b. Die Vermittlungsgebühr, nämlich:
 

für Anweisungen bis auf Fr. 100 . . . . .	Fr. 1
"    "    über    "    100 bis 200 . . . . .	"    2
"    "    "    "    200 . . . . .	"    3
- c. Die interne amerikanische Tage des entsprechenden Betrages.

Bei sämtlichen schweizerischen Postbüreau und gelbanweisungspflichtigen Postablagen können Gelbanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben werden.

Für diese Anweisungen werden interne Gelbanweisungscartons mit Coupons verwendet, auf deren Adressseite in gewohnter Weise der Betrag in Schweizerwährung anzugeben ist, und welche an das als Auswechslungsbüreau bestimmte Postbüreau Basel überschrieben werden müssen. Auf der Rückseite des Coupons ist die genaue Adresse der Person, welcher der Mandatbetrag zukommen soll, anzugeben.

Diese Adressen müssen in allen Fällen deutlich geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

Den vollen Tauf- und Familiennamen des Empfängers, dessen Veruf oder die Geschäftsfirma, welcher er angehört, den Wohnort und die Grafschaft, sowie den Staat, in welchem dieser liegt; ferner wenn der Bestimmungsort eine größere Stadt ist, auch den Stadttheil, das Quartier, die Gasse und die Hausnummer der Wohnung oder des Geschäftslokals.

Bei ungenügenden Angaben könnte das Mandat nicht befördert werden.

Weber auf der Anweisung noch auf dem Coupon sind irgendwelche an den Adressaten gerichtete Korrespondenzmittheilungen zulässig.

Die Anweisungen können nach jeder beliebigen Drtschaft adressirt werden, gleichviel, ob in derselben eine gelbanweisungspflichtige Poststelle bestehe oder nicht, indem es Sache der jenseitigen Postverwaltung ist, die Anweisung auf das dem Wohnorte des Empfängers zunächst gelegene anweisungspflichtige Postamt auszustellen, und den Adressaten davon zu benachrichtigen.

Die unter a und b hievor angegebenen Tage müssen vom Versender vorausbezahlt werden, und zwar die interne Tage mittels Ankauf eines dem Mandatbetrage entsprechenden internen Gelbanweisungscartons und die Vermittlungstage mittels Frankomarken, die auf der Rückseite des Cartons aufzukleben sind.

Die unter Litt. c hievor angegebene Lage, welche beträgt:  
von Anweisungen

bis auf	20 Dollars (Goldwerth)	oder Fr. 103.	— =	10 Cents	oder 52 Rp.
von 20 bis 30	"	"	"	154. 50 =	15 " 78 "
" 30 " 40	"	"	"	206. — =	20 " 103 "
" 40 " 50	"	"	"	257. 50 =	25 " 129 "

wird von der amerikanischen Postverwaltung auf dem Mandatbetrage in Abzug gebracht.

Die Reduktion des Geldes erfolgt auf dem Fuße von 1 Dollar Gold zu 100 Cents = Fr. 5. 15 Rp.

Die amerikanische Postverwaltung behält sich vor, die Anweisungen in Papiergeld auszubezahlen zu lassen. In diesem Falle wird der Anweisungsbetrag durch das Postbureau New-York nach dem Kurse, beziehungsweise dem Goldagio desjenigen Tages, an welchem die Anweisung in New-York anlangt, in Papiergeld reduziert.

Die Gelbanweisungen für Einzahlungen in den Vereinigten Staaten werden von dem Auswechslungsbureau Basel ebenfalls auf internen Gelbanweisungscartons zu Gunsten des Empfängers in der Schweiz ausgefertigt und an diese ganz gleich wie interne Mandate ausbezahlt.

Bern, den 17. August 1869.

Das schweizerische Postdepartement.

### Anschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Aarau. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 2) Posthalter in Au (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 432. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Posthalter in Stans (Nidwalden). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion Luzern.

- 4) Briefträger in Sorgen (Zürich). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Telegraphist in Stans. Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

- 
- 1) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 2) Postkommis in Chaugdefonds. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 3) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1056. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 4) Posthalter und Briefträger in Waldstatt. Jahresbesoldung Fr. 624. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
  - 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 5. Oktober 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
  - 6) Telegraphist in Waldstatt (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 30. September 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1869
Date	
Data	
Seite	26-32
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.